

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 1

Im Rahmen der Pflegepflichtversicherung müssen bestimmte Pflegebedürftige sogenannte Pflegeeinsätze nachweisen. Als Mitarbeiter der Leistungsabteilung der PROXIMUS Versicherung AG haben Sie den Auftrag, für die Mitarbeiter der telefonischen Kundenbetreuung einen Fragen-Antworten-Katalog zu erstellen.

- a) Geben Sie an, wer diese Pflegeeinsätze nachweisen muss und in welchen zeitlichen Abständen die Nachweise erfolgen müssen. (6 Punkte)
- b) Nennen Sie den Leistungserbringer, der derartige Pflegeeinsätze durchführt. (4 Punkte)
- c) Beschreiben Sie Sinn und Zweck dieser Pflegeeinsätze. (8 Punkte)
- d) Beschreiben Sie die Konsequenzen, die sich ergeben, wenn ein Pflegebedürftiger den notwendigen Pflegeeinsatz nicht durchführen lässt bzw. dessen Durchführung nicht nachweist. (7 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1 (RP: 7.1.1)

(25 Punkte)

- a) Einen Pflegeeinsatz müssen die Pflegebedürftigen nachweisen, die lediglich Pflegegeld beziehen. Der zeitliche Abstand ist abhängig von der Pflegestufe und beträgt bei den Pflegestufen I und II jeweils sechs Monate und bei Pflegestufe III drei Monate. (6 Punkte)
- b) Pflegeeinsätze müssen von zugelassenen Pflegediensten durchgeführt werden. (4 Punkte)
- c) Sinn und Zweck der regelmäßigen Einschaltung dieser Pflegefachkräfte ist die Beratung der Pflegeperson einerseits und die Qualitätssicherung der häuslichen Pflege, also die Kontrolle, ob die Pflege ordnungsgemäß und ausreichend gewährleistet wird, andererseits. (8 Punkte)
- d) Nach den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften des SGB XI ist das Pflegegeld angemessen zu kürzen und im Wiederholungsfall zu entziehen. (7 Punkte)

Aufgabe 2

Als Kundenberater der PROXIMUS Versicherung AG haben Sie den Auftrag, Argumente zusammenzustellen, um die vertraglich vereinbarten bedingungsgemäßen Leistungseinschränkungen besser den Kunden gegenüber vertreten zu können.

- a) Argumentieren Sie Sinn und Zweck der vertraglich vereinbarten bedingungsgemäßen Leistungseinschränkungen und deren positive Auswirkungen für die/den Versicherten im Allgemeinen. (11 Punkte)
- b) Konkretisieren Sie jeweils Ihre Argumentation bezogen auf Sinn und Zweck der folgenden zwei Leistungseinschränkungen:
 - 1. „Ausgeschlossene Leistungserbringer“ nach § 5 1c) AVB (7 Punkte)
 - 2. Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 1d) AVB (7 Punkte)

GEPRÜFTE/-R FACHWIRT/-IN FÜR VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

Kranken- und Unfallversicherungen
– Schaden- und Leistungsmanagement

IHK

Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 7.3.2)

(25 Punkte)

- a) Leistungsausschlüsse werden dazu verwendet, das versicherte Risiko in den Bereichen einzugrenzen, in denen es
- aus versicherungsmathematischer Sicht sehr schwer (oder gar nicht) kalkulierbar ist, sei es hinsichtlich des objektiven Risikos (z. B. Kriegsereignisse) oder sei es hinsichtlich des subjektiven Risikos (z. B. Verwandtenbehandlung).
 - durch gesetzliche Regelungen bereits anderweitig abgesichert ist (z. B. WDB).
 - aus Gründen der Vereinfachung von Geschäftsprozessen sinnvoll/angezeigt ist (Kurortklausel).

(6 Punkte)

Damit wird Versicherungsschutz für den Einzelnen erst bezahlbar, denn jeder einzelne Leistungsausschluss reduziert den für den Versicherungsschutz zu kalkulierenden und damit vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag.

(5 Punkte)

- b) 1. Besonders schwere Störungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sollen dadurch abgestellt werden. Aufwendungen durch das Fehlverhalten einzelner Leistungserbringer können so dem Kollektiv erspart bleiben (siehe hierzu den Wortlaut der AVB).
2. Die Versichertengemeinschaft soll vor ungerechtfertigten Ansprüchen einzelner Personen geschützt werden. Kur- und Sanatoriumsbehandlungen umfassen zumeist Aspekte einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung sowie Kurmaßnahmen, die Gegenstand der Leistungspflicht der Rentenversicherungsträger sind. Erst durch den in den AVB festgeschriebenen Leistungsausschluss besteht Rechtssicherheit für die Versichertengemeinschaft.

(7 Punkte)

(7 Punkte)